

Aktenzeichen: V Vereine

Nr. 808 A

Betrifft: Norddeutscher Schäferei-

seubund

~~1933 aufgelöst~~

808A



STAATSARCHIV POTSDAM
Pr.Br. Rep. 30 Berlin C
Tit. 148 Vereine

Landesarchiv Berlin
A Pr.Br.Rep. 030-04

Nr.: 3172

3172

3172

808

für

Berlin W. 9, den 31. März 1908.
Leipzigerplatz 7.

Geschäfts-Nr. I III^e 1910 } W. f. L.
I BI^e 1887 }
 " III 1110 z. W.

Oberpräsidium
 POTSDAM
 14. APR. 1948

Polizei-Präsidium
15. 4. 08. V.
Berlin.

Königliche Universitätsbibliothek zu Berlin

Polizei-Präsident, Berlin
15. 4. 1908.
Abteilung IIa.

Die Urkunde der Dankinspitzung
der Dankins der Dankinspitzung zu Berlin
folgt zur Aufzeichnung der Dankins,
monstruös und zügellos, wofür der
Dankins unüberwindlich der Dankins der
aufgeführten Dankinspitzung der Dankins
für die Zeit beizubringen ist.

Den Justizminister.
In Vorkantung.

Dem Minister für Landwirtschaft,
Vermögens und Steuern.

Früh Aufstehen.

On

En Zinn "Polignier" gefunden
 1878 fin. C.

M 24 Ya Vos



Gezeichnete Aufschrift

Dem Herrn der Maximilianen
in Berlin wird auf Grund des
des kaiserlichen Gesetzes vom 16. Febr.
1899 die Befähigung zum Ausfüh-
ren des kaiserlichen Gesetzes vom 16. Febr.
1899 in Befähigung zum Ausfüh-
ren des kaiserlichen Gesetzes vom 16. Febr.
1899 in Befähigung zum Ausfüh-

Berlin, den 31. März 1908.

J. F. S.

Der Stellvertreter
der Verwaltung
guz. Güntel.

Der Minister für
Landwirtschaft, Forsten
und Fischen.
Im Auftrag
guz. Wesner.

T. A. W. 1908, T. B. 1. April 1908.
III. 110 F. 14.



für wichtige Aufst.

Lacka
Kul. Klt.

31

4. Antaya - a =

an

von Gauswipkeschitz
des Varnius der Marins
Zuifas

Garten Schumann

K. d. M. in Hellia

Zu 1. Gauswipkeschitz.
4/5 Lox.

Wardespr. 3/32

hausen.

27. Jan von Ockau.

H. 16/4. 1872

96
J. W. M.

Antaya

Satzung

des

Norddeutschen Schäfererverbandes

(rechtsfähiger Verein)

zu

Berlin



Pommer'sche Reichspost G. m. b. H., Stettin.

IV 11041/24

Name, Sitz und Umfang.

§ 1.

Der unter dem Namen „Norddeutscher Schäfereiverband“ errichtete Verein hat seinen Sitz zu Berlin und umfaßt das Gebiet des Deutschen Reiches.

Zweck.

§ 2.

Der Verein bezweckt, die Einträglichkeit der heimischen Schafzucht in jeder Weise zu fördern.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Die Mitgliedschaft können alle rechtsfähigen Personen erwerben, die ihren Wohnsitz, Wirtschafts- oder Geschäftsbetrieb im Vereinsbezirk haben, sowie alle Züchtervereinigungen, die den Betrieb der Schafzucht bezwecken.

§ 4.

Die Mitgliedschaft wird durch Meldung beim Vorstand (§ 10) und dessen Aufnahmebeschluß erworben.

Im Fall der Ablehnung hat der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung (§ 9) darüber zu berichten, die hierauf mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder die Aufnahme beschließen kann.

Zur Angabe von Gründen für die Ablehnung der Aufnahme ist niemand verpflichtet.

§ 5.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann jedoch nur am Ende des Geschäftsjahres nach vorhergegangener vierwöchentlicher Kündigung an den Vorstand erfolgen;
2. im Todesfall;
3. bei Ausschließung aus dem Verein.

Der Anschluß eines Mitgliedes erfolgt auf einstimmigen Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder oder auf Antrag eines Mitgliedes auch ohne Zustimmung des Vorstandes durch Be-

schluß der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes darf aber nur dann in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden, wenn dem Auszuschließenden mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand Kenntnis von dem Antrag gegeben und dieser Antrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt worden ist.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Mitgliederbeiträge.

§ 6.

Jedes Einzelmitglied hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres bei Vermeidung der Einziehung durch Postnachnahme zu entrichten und, sofern das Mitglied Stammherdenbesitzer oder Schäfereidirektor ist, ein Eintrittsgeld von 20 M innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung der erfolgten Aufnahme zu zahlen.

Für angeschlossene Vereinigungen beträgt der Jahresbeitrag bis zu 10 und weiterhin auf je volle 10 ihrer Einzelmitglieder, sowie der Mitglieder der ihnen angeschlossenen Schafzuchtvereine die Höhe eines Beitrages der Einzelmitglieder des Norddeutschen Schäfereiverbandes. Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 1. Oktober jeden Jahres.

Ehrenmitglieder.

§ 7.

Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder dazu ernannt wird.

Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

Organe des Vereins.

§ 8.

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung (§ 9) und
der Vorstand (§ 10).

Mitgliederversammlung.

§ 9.

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes von dessen Vorsitzenden berufen und geleitet. Die Berufung hat

unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in der Verbandszeitschrift, der „Deutschen Schäferzeitung“, zu erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in Berlin statt; Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes, oder wenn der vierte Teil der Vereinsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Anträge zur Tagesordnung, die 8 Tage vor ergehender Einladung von Mitgliedern beim Vorstand eingereicht sind, müssen darin Aufnahme finden. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können zur Beratung gelangen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder sie als dringlich erachten und der Vorstand nicht widerspricht.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme und sein Stimmrecht selbst auszuüben; angeschlossene Vereinigungen haben bis zu 10 und weiterhin auf je volle 10 Einzelmitglieder, sowie Mitglieder der ihnen angeschlossenen Schafzuchtvereine (siehe § 6) eine Stimme und üben ihr Stimmrecht durch je einen Abgeordneten aus, der dem Verbandsvorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der entsprechenden Stimmenzahl zu benennen ist.

Bei der Beschlußfassung entscheidet, soweit die Satzung (siehe auch §§ 4, 5 Abs. 3 und 7) nicht anders bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen einem Mitgliede und dem Verein betrifft, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

Zu einem Beschluß, der eine Aenderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich, ebenso zum Beschluß über die Auflösung des Vereins.

Ueber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer (§ 11) zu unterzeichnen.

Der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere die Beschlußfassung über die folgenden Gegenstände:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Abnahme des vom Vorstand zu erstattenden Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung,
3. Ausschuß von Mitgliedern,
4. Abänderung der Satzung.

Nichtmitglieder des Vereins können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn sie von Vereinsmitgliedern eingeführt und dem Vorsitzenden vorgestellt worden sind; die Gäste können sich an den Besprechungen beteiligen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Vorstand.

§ 10.

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand erledigt, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
13 Beisitzern und
dem Geschäftsführer.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, der Geschäftsführer vom Vorstand bestellt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern.

Ueber die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

Geschäftsführer.

§ 11.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Führung der Kasse stellt der Vorstand einen Geschäftsführer an. Diesem kann die Unterzeichnung von Schriftstücken und Veröffentlichungen, soweit dadurch keine Rechte oder Verbindlichkeiten für den Verein begründet werden, vom Vorsitzenden übertragen werden. Der Geschäftsführer zeichnet in diesem Fall „im Auftrag“; im übrigen richten sich seine Rechte und Pflichten nach dem Anstellungsvertrag.

Willenserklärung.

§ 12.

Die Willenserklärung im Namen des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und zwar, indem er zum Namen des Vereins seine Namensunterschrift hinzufügt; insbesondere ist der Vorsitzende berechtigt, den Verein vor Gericht zu vertreten.

Rechnungswesen.

§ 13.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September folgenden Jahres.

Sofort nach Beendigung des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer den Vermögensbestand des Vereins festzustellen und den Abschluß der Jahresrechnung zu bewirken.

Die Rechnung ist von 2 durch die Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern nachzuprüfen, bevor sie der Mitgliederversammlung zur Erteilung der Entlastung (§ 9) vorgelegt wird.

Zahlungen für den Verein sind ausschließlich auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden zu leisten.

Auflösung.

§ 14.

Die Auflösung des Vereins (siehe auch § 9) muß erfolgen, wenn die Zahl seiner Mitglieder auf 3 herabsinkt.

Bei der Auflösung ist das etwa vorhandene Vereinsvermögen zu einem wohlthätigen landwirtschaftlichen Zweck zu verwenden, worüber die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

Dem Verein der Merinozüchter zu Berlin wird auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 die Rechtsfähigkeit hiermit verliehen.

Berlin, den 31. März 1908.

Der Justizminister.

In Vertretung:

gez. G ü n t e r.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

gez. W e s e n e r.

vom 19. Februar 1908.

1. Nachtrag.

(Beschluß vom 6. Februar 1918).

§ 1.

Der unter dem Namen "Norddeutscher Schäfereibverband" errichtete Verein hat seinen Sitz zu Berlin und umfaßt das Gebiet des Deutschen Reiches.

§ 3.

Die Mitgliedschaft können alle rechtsfähigen Personen erwerben, die ihren Wohnsitz, Wirtschafts- oder Geschäftsbetrieb im Vereinsbezirk haben, sowie alle Buntervereinigungen, die den Betrieb der Schafzucht betreiben.

§ 6.

Jedes Einzelmitglied hat die Pflicht, den Jahresbeitrag von 10 M innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres bei Vermeidung der Einziehung durch Postnachsicht zu entrichten und, sofern das Mitglied Stammherdenbesitzer oder Schäferdirektor ist, ein Eintrittsgeld von 20 M innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung der erfolgten Aufnahme zu zahlen.

Für angeschlossene Vereinigungen beträgt der Jahresbeitrag bis zu 10 und weiterhin auf je volle 10 ihrer Mitglieder 10 M.

§ 9. *abf. 6.*

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme und sein Stimmrecht selbst auszuüben; angeschlossene Vereinigungen haben bis zu 10 und weiterhin für je volle 10 Mitglieder eine Stimme und üben ihr Stimmrecht durch die entsprechende Anzahl von Abgeordneten aus, die den Vereinsvorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zu benennen sind.

2. Nachtrag.

(Beschluß vom 16. Februar 1922).

§ 6.

Jedes Einzelmitglied hat die Pflicht, den Jahresbeitrag von 100 M innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres bei Vermeidung der Einziehung durch Postnachsicht zu entrichten und, sofern das Mitglied Stammherdenbesitzer oder Schäferdirektor ist, ein Eintrittsgeld von 200 M innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung der erfolgten Aufnahme zu zahlen.

Für angeschlossene Vereinigungen beträgt der Jahresbeitrag bis zu 10 und weiterhin auf je volle 10 ihrer Einzelmitglieder sowie der Mitglieder der ihnen angeschlossenen Schafzuchtvereine (s. § 6) eine Stimme und üben ihr Stimmrecht durch je einen Abgeordneten aus, der dem Verbandsvorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der entsprechenden Stimmenzahl zu benennen ist.

§ 9.

Abf. 6:

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme und sein Stimmrecht selbst auszuüben; angeschlossene Vereinigungen haben bis zu 10 und weiterhin auf je volle 10 Einzelmitglieder sowie Mitglieder der ihnen angeschlossenen Schafzuchtvereine (s. § 6) eine Stimme und üben ihr Stimmrecht durch je einen Abgeordneten aus, der dem Verbandsvorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der entsprechenden Stimmenzahl zu benennen ist.

Abf. 2:

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,

dem stellv. Vorsitzenden und

11 Beisitzern

und wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3. Nachtrag.

(Beschluss vom 22. Februar 1923).

§ 9.

Abf. 2:

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von dessen Vorsitzenden berufen und geleitet. Die Berufung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Veröffentlichung in der Verbandszeitung schriftlich zu erfolgen.

§ 12.

Zusatz:

Der Vorsitzende ist berechtigt, außer dem Geschäftsführer (§ 11) Postvollmachten auch für die Jungabteilungen, die bei dem Norddeutschen Schifferverband gebildet sind oder noch gebildet werden, zu erteilen unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die betr. Abteilungen für etwaige selbständige Geschäftsführung auch selbst die Verantwortung zu tragen haben.

4. Nachtrag.

(Beschluss vom 20. Februar 1924).

§ 6. *abf. 1*

Jedes Einzelmitglied hat die Pflicht, den von der Mitglieder-
versammlung festgesetzten Jahresbeitrag

.....
zu zahlen usw.

§ 10.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,

dem stellv. Vorsitzenden,

13 Beisitzern und

dem Geschäftsführer.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, der Geschäftsführer vom Vorstand bestellt.

§ 11.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Führung der Kasse stellt der Vorstand einen Geschäftsführer an. Diesem kann die Unterzeichnung von Schriftstücken und Veröffentlichungen, soweit dadurch keine Rechte oder Verbindlichkeiten für den Verein begründet werden, vom Vorsitzenden übertragen werden. Der Geschäftsführer zeichnet in diesem Fall "im Auftrag"; in übrigen rufen sie seine Rechte und Pflichten nach dem Anstellungsvertrag.

Stettin, den 1. Juli 1924.

Der Vorsitzende
Im Auftrag

V. J. M. M. M. M. M.
Geschäftsführer

Vorstehender I. Nachtrag, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 6. Februar 1918,

II. Nachtrag, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 1922,

III. Nachtrag, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 1923 und

IV. Nachtrag, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 1924 zu den Satzungen des "Vereins der Merinozüchter" zu Berlin vom 19. Februar 1908 jetzt "Norddeutscher Schäferereiverband" zu Berlin werden hierdurch genehmigt.

Berlin-Schöneberg, den 8. Juli 1924.

Tgb. No. Sch. I. 7. 24.

Verwaltungsgebühren 12. Goldmark.

Der Polizei-Präsident.
Im Auftrage.



Hün

L

Sch. 24

in der Folgezeit - I. u. II. a.
auf die gebräuchl.

Bauzettel 1 Ka

10 Juli 1924

11. 2. 24

2. Aufg. in der Folgezeit - I. u. II. a.

1. 1. 24

1. Aufg. in der Folgezeit - I. u. II. a.
am 6. Februar 1918, II. Aufg.

1. Aufg. in der Folgezeit - I. u. II. a.
am 22. Februar 1923, III. Aufg.

1. Aufg. in der Folgezeit - I. u. II. a.
am 20. Februar 1924, IV. Aufg.

1. Aufg. in der Folgezeit - I. u. II. a.
am 19. Februar 1908, V. Aufg.

1. Aufg. in der Folgezeit - I. u. II. a.
am 19. Februar 1908, VI. Aufg.

1. Aufg. in der Folgezeit - I. u. II. a.
am 19. Februar 1908, VII. Aufg.

1. Aufg. in der Folgezeit - I. u. II. a.
am 19. Februar 1908, VIII. Aufg.

1. Aufg. in der Folgezeit - I. u. II. a.
am 19. Februar 1908, IX. Aufg.

4. *Amphispiza bilineata*
Amphispiza bilineata

P. L. V.
 12 gottm. d. d. d. d. d.
 J. L. V.
 J. L. V.
 J. L. V.

Die Pflanzen des Krupp-Baumgartens
sind in der Folgezeit in der Folgezeit
am 6. Februar 1918, 16. Februar 1922, 22. Februar

1923 - 20. Februar p. Fr. 1894 - 1895

My dear Mr I like TV. Very much indeed. And
thank you very much for the book.

a. Kuchling - I. p. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844.

der geringste 4 Stücker
am Kump mit der meiste Frucht 17.

genommen von jeder Lage je 1000

Stück 1000 - 4 für je 1000 Stück.

~~2. 1000~~
~~1000~~

5. 1000 - 1000 24.

Fahr.

M

5.

1. 1000

Der Polizeipräsident zu Berlin.
Abteilung I
Tagebuch Nr. 289. I. 7. 26.

Berlin-Schöneberg, den 18. August 1926.
Geldpost 3. 19

3,00 M Verwaltungs-
gebührenmarken entwertet.
21. 8. 26
P. M. L. W. A. M.

12. AUG. 1926

1. H. H. H. H.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung
ist den Mitgliedern unter Mitteilung der
Tagungsordnung vom 19. Aug. 2. der Polzei-Verwaltung
mündlich bekannt gegeben.

2. Unter der Rubrik 5. Aufträge
sehen:

"Antragsteller 5. Auftrag
zu der Polzei der Verwaltung der
Berlin vom 19. Februar 1908, jetzt
freiwillig zu Berlin, wird für

BERLIN
23.8.26 4. 5. 11
HALENSSEE
3 R. M. 15 Pf.
zur Nachnahme
zum Postauftrag
an H. Heiger
an H. Halensee
vom
Kassenzeichen: Abt. I
Buchungsnummer des
Auftraggebers:
R 2804

zu 2) in 4/
18/8. 26.
19/8.
5/8.

Berlin-Schöneberg, den
18. August 1926.
In feierlicher
Vereinigung
F. A.

3. Zur Aufstellung zu 2) ist eine Anmeldegebühr
von 3.- R. M. zu zahlen.

4. Schreiben: An

dem Vorstand des Bundesdeutschen
Häfenvereins, zu f. d. Herrn Dr. Heiger,
Bln.-Halensee
Vorsitzender 15.

3,00 M Stempel
0,15 M Gebühren
0,15 M verauslagtes
eingegangen am 25. 8. 26
P.

R. 2804

F. A.

gumfingene Kupfer?
Druckformen

In der Anlage übersende ich Ihnen von mir
gumfingene S. Kupfer zu der Kupfer des Norddeut-
schen Schiffervereins. Günstigst würde
ich ersuchen um Übersendung von 3 Abdrücken,
welche am liebsten mit dem wöchentlichen Gumfingene
sowie von fertigen Tagen.

S. Nr. am 15. 9. 76.

J. A.

Ob eine 2. Kasse von 1000 gegeben? Die Kasse ist bestimmt beschlossen.

Ob die 5. Kasse von 1420. 8-10?

Die Einzahlung zur Mitgliederanzahlung
ist 4 Kassen nach dem Kassenbuch in
der Vereinskasse einbezahlt.

9. 8

W. 1784

zu der Satzung des Vereins der Merinozüchter zu Berlin
vom 19. Februar 1908.

5. Nachtrag.

§ 6.

Jedes Einzelmitglied hat die Pflicht
zu entrichten.

Die Beiträge für einzelne Mitglieder und Vereinigungen werden
durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 9.

Absatz 6:

Jedes Einzelmitglied Vereinigungen ha-
ben auf 20 Mitglieder eine Stimme und üben ihr Stimmrecht . .
zu benennen ist.

Für Einzelmitglieder und Verbände, die für das laufende Jahr
ihren Beitrag nicht bezahlt haben, ruht das Stimmrecht.

§ 10.

Absatz 2:

Der Vorstand besteht aus:

6 Beisitzern

Vorstehender 5. Nachtrag vom 22. Februar 1926
zu der Satzung des Vereins der Merinozüchter zu
Berlin vom 19. Februar 1908, jetzt Norddeutscher
Schäferverein zu Berlin, wird hierdurch geneh-
migt.

Berlin-Schöneberg, den 10. August 1926.



Der Polizeipräsident zu Berlin.

Jm Auftrage.

Klimm

Tr.

6. Nachtrag

Mordred'sche Schäfervereine
zu der Satzung des ~~Vereins~~ der ~~Mordred~~züchter zu Berlin
vom 19. Februar 1908.

Die Aenderungen sind unterstrichen.

- § 3. Die Mitgliedschaft können alle rechtsfähigen Personen erwerben, sowie Behörden, Körperschaften, Vereinigungen, Institute und Anstalten.
- § 5. Im zweiten Satz „Der Austritt“ usw. . . . statt vierwöchentlicher vierwöchiger schriftlicher Kündigung erfolgen . . .
- § 6. Absatz 1. Statt jedes Einzelmitglied jedes Mitglied . . .
Absatz 2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.
- § 9. Absatz 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme und sein Stimmrecht selbst auszuüben. Ein körperschaftliches Mitglied übt sein Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
Absatz 7. Statt für Einzelmitglieder und Verbände für Mitglieder, die
Absatz 11. Hinter dem Wort Vorsitzenden ist einzufügen oder dessen Stellvertreter
Der letzte Absatz fällt fort.
- § 10. Absatz 2, Zeile 4. Der Vorstand besteht aus
. . . .
bis zu 10 Beisitzern
. . . .
- Als letzter Absatz ist anzufügen: Der Vorstand beschliesst über die Aenderungen und Zusätze der Geschäftsordnung.
- § 12. Absatz 2. Gerichtsstand: Berlin=Charlottenburg.

Die Benennung Geschäftsführer soll umgeändert werden in Hauptgeschäftsführer (§§ 9, 10, 11, 13.).

Norddeutscher Schäfervereinsbund
Berlin-Salensee

p. a.
H. Mierisch.

Der Polizeipräsident *Will Tönn*

Abteilung I

Tagebuch Nr. 7.4.20.

Berlin-Schöneberg, den

Betham Str. 19

18. Январь 30

1) Museo San Bernardino Nazareth ~~2~~ ~~x~~ ~~off~~
 2^a Iglesia;

Wassersucht 6. Wasserzucht ist ein
Gnadenzucht. Berlin Wasserzucht (Berlin Wasserzucht)
(Berlin)

Meas. Gabi/s.

37 cm

3, 08

3,00 M Verwaltungs-
gebührenmarken entwerdet.

22. Januar 1930

Verf. Prof. von Götting

27

2) Au Bau Fortschrittspartei
Bauk. H.
Jahr

2
3.48
22. Januar 1930

In der Kellergasse überhaupte ist
6. November ^{mit Gruppen} Zuvork. In der
sind 3 Kell. mit der Lagerung
Kellergasse vorüber.

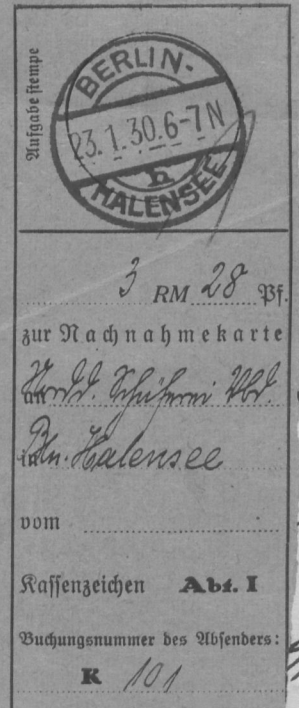
Def. arbeits verstoß, die Fortführung
des bismarckianischen Kampfes und
am 29. 12. 1920. (Fr. Ges. d. B. 115 nach 1921)
in Einklang zu bringen.

3) Zm. 878.

3,00 M. Stempel
0,28 M. Gebühren
eingegangen am 25. 1. 30

9.

K. 104.



Norddeutscher Schäferverein r. V.

Beratung
in allen Fütterungs-, Haltung-, Mä-
stungs- und Zuchtfragen.

Bauberatung

Prüfungsstelle
für alle Bedarfssachen in Schäfervereinen.

Stellenvermittlung
von Schafmeistern und Schäfern.

Vermittlung
von Zucht- und Masttieren.

Abteilungen
für Hochzucht und Landschafzucht.
Züchterisch-wissenschaftlicher Ausschuß.

Die Mitteilungen des N. S. V.
erscheinen periodisch und werden den
Mitgliedern kostenlos zugestellt.

Vorstand:

Professor Dr. Frölich-Halle/S., Vors.
Oberamtmann Thilo-Ballin/Berlin,
Stellv. Vors.

Rittergutsbesitzer Dr. Hagen-Banfried.
Rittergutsbesitzer Freiherr von Ranne-
Breitenhaupt.

Oberamtmann Meyer-Friedeburg/S.
Rittergutsbesitzer Oberamtmann Werther-
Rohrbach.

Rittergutsbesitzer Vogelsang-Ebersbach.

Hauptgeschäftsführer:

Tierzuchtdirektor Dr. Wilsdorf.

Berlin-Halensee, 12. August 1931.

Seefener Straße 15

Anruf: Berlin, Amt 5 2 Umland 5082

Postcheckkonto: Berlin 77183

Polizei-Präsident Berlin

21. AUG. 1931

Abteilung I.

An das

Polizei-Präsident, Abteilung 1,

Bin.-Schöneberg,

Gothaerstr. 19.

Betrifft: Aenderung der Satzung.

In der am 17. Dezember 1930 stattge-
habten Mitgliederversammlung des Norddeut-
schen Schäferverbandes r. V. ist die
Aenderung des § 9 der Satzung, Absatz 2,
zweiter Satz beantragt und genehmigt wor-
den.

Auszug aus dem Sitzungsbericht liegt
bei, ebenso in der Form des 7. Nachtrages
die beschlossene Satzungsänderung in drei-
facher Ausführung.

Nr. 22 der Deutschen Schäferzeitung
vom 30. November 1930 mit der Einladung zur
Mitgliederversammlung und der Tagesordnung
ist angefügt.

Ich bitte ergebenst um Genehmigung
der Abänderung.

Der Vorsitzende

des Norddeutschen Schäferverbandes

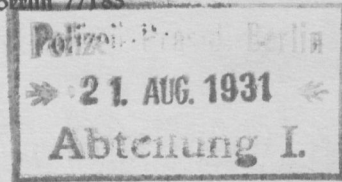
Dr. Frölich

5 Anlagen

20-33

**Norddeutscher
Schäfererverband r. V.**

Berlin-Halensee, 12. August 1931.
Seefener Straße 15
Anruf: Berlin, Amt 52 Umland 5082
Postcheckkonto: Berlin 77183



A u s z u g

aus der Niederschrift der Mitgliederversammlung
des Norddeutschen Schäfererverbandes r. V.
am 17. Dezember 1930 in Berlin.

;

Punkt 3, Satzungsänderung.

§ 9, Mitgliederversammlung. Es wird vorgeschlagen,
den Wortlaut in § 9, Absatz 2, zweiter Satz, wie
folgt abzuändern: (siehe Anlage).

Die Satzungsänderung wird einstimmig angenommen.

.

7. Nachtrag

zu der Satzung des Norddeutschen Schäfer-
verbandes zu Berlin (früher Verein der
Merinozüchter zu Berlin)
von 19. Februar 1908.

§ 9, Absatz 2, zweiter Satz. Die Einladung hat ent-
weder durch unmittelbare Einladung der Mitglieder oder
durch Veröffentlichung in der „Deutschen Schäferzeit-
tung“ mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfol-
gen.

Deutsche Schäferzeitung

Die „Deutsche Schäferzeitung“ erscheint jeden Sonntag. Der Bezugspreis beträgt monatlich 1 M. Bestellungen nimmt jedes Postamt und jeder Briefträger entgegen.

Anzeigen werden nach Millimetern berechnet. Die 8gepaltere Millimeterhöhe oder deren Raum kostet 15 Pf., bei Stellenanzeigen 10 Pf. Platzvorschriften können nicht berücksichtigt werden.

Erstausgussort: Berlin-Wilmersdorf.

Schluss der Angenennahme: Mittwoch. Später einlaufende Anzeigen werden für die nächste Nummer zurückgestellt.



Verlagssort: Berlin.
Verlag der „Deutschen Schäferzeitung“:
Berlin-Wilmersdorf, Gungelstraße 46, Fernruf:
H 2 Amt Umland 8958.

Schriftleiter:
Ministerialrat Dr. phil. Jan Gerriets,
Berlin.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt:
Erich Krone, Berlin-Wilmersdorf.

Im Falle von höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörung hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Redaktion und Verlag: **Berlin-Wilmersdorf, Gungelstraße 46.**

Zeitschrift des Reichsbundes deutscher Schäfervereine, des Reichsverbandes zur Deutsche Schafzucht, des Norddeutschen Schäferverbandes (Geschäftsstelle: Berlin-Halensee, Seesener Straße 15, Fernruf H 2 Umland 5082) und der Deutschen Wollgesellschaft (Geschäftsstelle: Berlin W 56, Taubenstraße 25, Fernruf A 6 Merkur 4547, 4548, 4549).

Nr. 22

Berlin, den 30. November 1930.

22. Jahrgang.

Norddeutscher Schäferverband r. V., Berlin.

Einladung

zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 17. Dezember 1930, mittags 2 Uhr, im Saal des Klubs der Landwirte, Berlin, Dessauer Straße 14.

Zur Teilnahme berechtigt sind nur die Einzelmitglieder, die für sich den Jahresbeitrag bezahlt haben und von den korporatistischen Mitgliedern ein bevollmächtigter Vertreter.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
 2. Kassenericht.
 3. Satzungsänderung betr. § 9, Einladung zur Mitgliederversammlung.
 4. Vortrag des Herrn Schäferdirektor L a r r a s - N a m m - b u r g a. d. Saale: „Was muß im Schäferbetrieb in der Etablierung und in der Gebrauchsart der Wollschafzucht der Schafzucht werden, um eine befriedigende Rentabilität sicherzustellen?“
 5. Vortrag des Herrn Rittergutsbesitzer Oekonomierat S c h l o t t e - C h a r l o t t e n h o f: „Erfahrungen bei der Bewertung von Mastlammern und anderem Schafvieh an den deutschen Schlachtwirtschaften.“
 6. Antrag der Zentralvereinsverwaltung Breslau: „In jedem Land und jeder Provinz sollen sich die Lammwälder über die Lammtermeine verständigen, um die Antierleistung der Schlachtkammern auf die Monate Februar bis Oktober zu vermindern.“
 7. Der Reichsführer: Der Hauptgeschäftsführer.
- Das bisherige Ergebnis der Prüfungen der Wollfarben nach den Untersuchungen in Schiedung und Leipzig. Der Reichsführer: Der Hauptgeschäftsführer.
- Der Mitgliedsbeitrag kann im Verammlungsraum bezahlt werden. Mitglieder-Anmeldungen — Jahresbeitrag 10 M. — erbeten an die Geschäftsstelle Berlin-Halensee, Seesener Str. 15. Postfach 5082 Berlin 771 83, Norddeutscher Schäferverband.

Rentable Schafhaltung unter Berücksichtigung der leichtsten Böden Ostdeutschlands.

Von Schäfermeister D. Schubert, Wergsdorf bei Schwiebus.

Nirgends hat sich der katastrophale Rückgang der Schafzucht so fühlbar gemacht, wie gerade im Osten unseres Vaterlandes. Dabei war in der Zeit des „goldenen Vieles“ gerade der Osten mit seinen großen Rittergütern und Vorwerken der Stätte einer ausgedehnten, ertragreichen Schafzucht. Als Wahrzeichen der damaligen Zeit sieht man noch heute vielerorts eigens dafür ausgebaute Vorwerke liegen, oder besondere Schäfergehöfte neben den eigentlichen Wirtschaftsgebäuden. Selten jedoch wird man finden, daß diese Stätten auch heute noch mit Schafen besetzt sind. Die meisten Herden mußten bereits bei der um 1900 herum einsetzenden Schafzuchtstille verabschiedet werden; dann folgte eine Auflösung nach der anderen bis in die Jetztzeit hinein.

In den letzten Jahren war es in den meisten Fällen der Kapitalmangel, welcher den Landwirt zwang, seine Schafherde als schnell realisierbare Substanz abzufließen. Manche Landwirte waren aber auch so kurzfristig, die Schafe deshalb abzuschaffen, weil sie „angeblich“ keine Rente mehr abwarfen oder in den intensiven Wirtschaftsbetrieb nicht mehr hineinkam. Anstatt die Schafzucht auf neuzeitliche Grundlagen umzustellen und dadurch die Rente zu erhöhen, stellte man sich in den meisten Betrieben auf veraltete Schafzucht ab. Es soll gern um, was nie ohne Substanzabgaben abging. Es soll gern ausgegeben werden, daß eine Ausdehnung der Schafhaltung für die ökonomischen Verhältnisse mit ihrem starken Kartoffelanbau durchaus angebracht war; aber deshalb brauchte man noch lange nicht die Schafhaltung aufzugeben,

zumindest nicht in dem Umfange, wie es tatsächlich geschehen ist. Schafhaltung und Schafhaltung haben in der Praxis nicht so starke Verzerrungspunkte bzw. Gegenstände, daß die eine der anderen im Wege stünde.

Ob in den östlichen Provinzen veraltete Milchviehhaltung statt der Schafzucht am Platz war, muß erst recht bezweifelt werden. Die ungenügenden Fruchtverhältnisse des Ostens für den Milchschaf und die ungenügende wirtschaftliche Futterbasis für die Milchschafhaltung, daher der notwendige Zukauf teurer Kraftfuttermittel, machen die Milchschafhaltung meistens unrentabel. Im Gegensatz hierzu hat die Schafhaltung auf denjenigen Gütern, wo sie sachgemäß betrieben wurde (die anderen scheiden aus der Betrachtungsweise selbstverständlich aus), stets eine befriedigende Rente abgeworfen. Selbst in niederschlag- und futterarmen Zeiten konnten die Schafe immer noch billig durchgehalten werden, und die ständig guten Fleischpreise für Lämmer gewährleisteten immer beträchtliche Einnahmen. Dort, wo die Lammzeiten den örtlichen Verhältnissen richtig angepaßt waren, wo ferner durch intensivierte Fütterung der Lämmer schnellerer Umsatz erzielt wurde und wo Betriebsleiter und Schäfer verständnisvoll Hand in Hand arbeiteten, — dort war die Rentabilität sogar eine recht gute.

Wir sind Wirtschaften bekannt, die nach Aussage des Betriebsleiters sich heute lediglich nur durch über Wasser halten, weil aus der Schafhaltung Überflüsse erzielt werden, womit die anderweitigen Verluste wenigstens zum Teil ausgeglichen werden können. Ohne Uebertriebung kann jedenfalls gesagt werden, daß es heute in manchen Wirtschaften besser aussehe würde, wenn diese vor einigen Jahren nicht über die Schafhaltung eingestiegen und alles auf eine Karte gesetzt hätten!

Wenn heute soviel von Umstellung gesprochen wird, besonders bei uns im Osten, so dürfte meiner Ansicht nach wohl ernstlich zu prüfen sein, ob nicht durch eine vermehrte Schafhaltung die Rentabilität der Landwirtschaft (insbesondere der Gutsherrschaften) günstig beeinflusst werden könnte. Im Vordergrund dieser Erwägungen soll hier zunächst die Grundlage jeglicher Wirtschaft, d. h. die wirtschaftliche Futterbasis, einer Prüfung unterzogen werden. Dabei dürfte sich ein ungünstiges Resultat nur dort ergeben, wo die Böden so leicht sind, daß Klee- und Luzerneanbau ganz unmöglich ist, andererseits auch keine Wiesen vorhanden sind und mithin kein (eins der wichtigsten) wirtschaftlichen Futtermittel bei der Schafhaltung) ist zur Verfügung steht. Solche Gutsherrschaften sind daher für eine rentable Schafhaltung nicht geeignet. Ueberall dort aber, wo soviel Wiesen- oder Klee zur Verfügung steht, so zumindest der Nachzucht die notwendige Futtermenge zukommen zu lassen, sind — abgesehen von Ausnahmefällen — die wichtigsten Grundlagen für Schafhaltung gegeben. Ebenso wichtig ist das Vorhandensein der Weiden. Solche gibt es bekanntlich nach der Ernte in jeder Stoppelndiele Weide durch das schnelle Schneiden der Weiden. Solche gibt es gelegentlich jetzt stärker beeinträchtigt wird als früher, so wird es doch ein interessanter Betriebsleiter immer so einzurichten wissen, daß die Stoppelfelder vorerst durch die Schafe richtig ausgenutzt werden können. Wenn z. B. die Mandelreihen etwas weiter voneinander gesetzt werden wie üblich, dann kann ein passionierter Schäfer schon zwischen den Mandeln hüten; vorausgesetzt, daß die Herde nicht zu groß ist. Aber auch in diesem Falle kann man sich durch Teilung der Herde leicht helfen.

Bei der späteren Kartoffelanlage auf den abgeernteten Feldern, in Verbindung mit dem Behüten der Wiesen, Serrallastoppeln usw. sind diese Vorteile für die Schafhaltung im Osten von größter Bedeutung. Ein umfänglicher Betriebsleiter wird die Schlage, nachdem sie von den Schafen gut nachgelesen sind, aufgeben oder grubbern lassen, um möglichst alle noch im Acker befindlichen Kartoffeln den Schafen zugänglich zu machen und

den Weidegang zu verlängern. Dies wird unter solchen Umständen bis etwa Mitte November möglich sein.

Ferner kann ein interessierter Betriebsleiter für ausreißenden Weidegang sorgen, indem er die nach der Ernte geschälten und mit Gründünger (Lupinen u. dgl.) eingestrichenen Stoppelfelder zum Ueberfließen freigibt. Auf diese Weise kann der Weidegang bis etwa Anfangs Dezember ausgedehnt werden. Wer dann bei einsetzendem Frost noch seine Winterkuten behält, läßt (eine Maßnahme aus der alten guten Zeit, die aber jetzt wieder mit Erfolg von vielen Landwirten im Osten angewendet wird), der kann den Weidegang bis weit in den Winter hinein verlängern. Wir sehen also, daß auch auf den leichteren Böden im Osten durch Weidegang genügend wirtschaftsgeeignete Futtermittel für die Schafe zur Verfügung gestellt werden kann. Außerdem handelt es sich hierbei um ein Futter, das von anderen Viehgattungen entweder gar nicht ausgenutzt werden kann, oder doch lange nicht so nutzbringend, wie durch eine Schafherde. Es liegt also lediglich am Betriebsleiter, in welcher Weise und in welchem Umfange er dieses wirtschaftsgeeignete Futter für eine rentable Schafzucht auszunutzen weiß.

Das oben Gesagte gilt auch für die andere Weidezeit, von etwa Anfangs April bis zur Ernte. Hier kommt zunächst das Behüten der Wiesen, dann die Ausnutzung der Wege und Wälder in Frage. Wo letztere Nutzung in ausgedehnter Weise zur Verfügung steht, kann man sich mit der Mutterherde bis zur Ernte durchschlagen. Wo aber ähnliche Weidebedingungen im Frühjahr nicht vorhanden sind, da muß durch Klee, Gras, Dauernweiden oder dergleichen für das nötige Futter gesorgt werden. Als Lammweiden kommen lediglich die oben genannten in Frage. Wenn die Klee- und Grasarten den Bodenverhältnissen richtig angepaßt sind, halten solche Weiden auch auf leichteren Böden gut aus. In solchen Betrieben, wo die hier geschilderten Weidebedingungen dem Schäfer zur Verfügung stehen, wird die Herde, unterstützt durch sachgemäße Fütterung, in der denkbar besten Verfassung aufgestellt werden können. Eine solche Herde kann man auch leicht durch den Winter bringen, weil das Schaf bekanntlich erhebliche Reserven an Weidestoff auf dem Buckel mit in den Stall bringt, die dann bei der späteren Lamm- und Säugezeit mit ausgenutzt werden können.

Wie bei der Haltung während des Weideganges, so muß auch bei der Stallhaltung im Winter das wirtschaftsgeeignete Futter stets in den Vordergrund gestellt werden. Wenn der Wirtschaftsführer mit seinem Schäfermeister vorher die richtigen Dispositionen getroffen hat, wird es daran auch niemals fehlen. Bei dem starken Kartoffelanbau im Osten haben wir ein ausgezeichnetes wirtschaftsgeeignetes Futtermittel, das noch viel mehr als bisher zur Verfütterung im Schafstall herangezogen werden sollte und überhaupt neben dem Stroh die Grundlage der Winterfütterung darstellen müßte. In sauberen Mutterställe mit einem Lamm kann man neben gutem Stroh (soviel sie davon fressen mögen) drei bis vier Pfund rohe Kartoffeln pro Kopf unbedenklich verabfolgen. Wenn man daneben noch täglich einmal Heu, Serrallastoppeln oder ein gleichwertiges Gemengestroh verabreicht, kommen die Mütter ohne jegliches Kraftfutter aus und bringen auch kräftige Lämmer zur Welt. Dieses günstige Resultat wird jedoch immer nur dort zu erwarten sein, wo die Mütter so aufgefüttert werden, wie ich es oben geschildert habe.

Muß Kraftfutter zugefüttert werden, was bei Zuchtstuten stets der Fall sein wird, so gebe man Lupinen, die gerade hier im Osten in jeder beliebigen Menge mit Nutzen angebaut werden können. Auch zur Lammernahrung müßte die Lupine (als wichtiges Eiweißfutter) stärker herangezogen werden, ebenso Kartoffelflocken. Schnitzel und andere Kraftfuttermittel muß man jedoch zukaufen. Ein Zukauf solcher Kraftfuttermittel für die Nachzucht bzw. Lammernahrung macht sich durch den schnellen Umsatz in kurzer Zeit gut bezahlt.

Aus diesen Darlegungen, die noch beliebig ergänzt werden könnten, ergibt sich, daß die Schafzucht, gestützt auf eine ausreichende wirtschafts-eigene Futterbasis, sehr wohl auch auf den leichten Böden Ostdeutschlands mit Nutzen betrieben werden kann. Voraussetzung ist dabei immer, daß die Schafe im richtigen Verhältnis zur Betriebsgröße gehalten werden, und daß der Betriebsleiter der Schafhaltung daselbe Interesse entgegenbringt, wie den anderen Betriebszweigen. Selbst die günstigsten Voraussetzungen werden jedoch wertlos, wenn dem Schäferbetrieb nicht ein tüchtiger Schäfermeister, also ein gut durchgebildeter Fachmann, vorsteht. Wo sich eine Herde in Pflasterhänden befindet, da ist alle Mühe und Arbeit umsonst und mit einer Rente niemals zu rechnen.

Aus meinen Darlegungen ist ferner zu ersehen, daß durch die Schafhaltung im Osten zu erwarten, nutzbringende Veranlagung der Partoffeln zu Futterzwecken ermöglicht wird. Der unrentable Moosenanbau kann zum Teil durch verstärkten Lupinenanbau zu Futterzwecken, zum Teil durch Anlage von Weiden, erheblich eingeschränkt werden. Endlich wird durch die Mehrzeugung von Stall-dünger das Düngerkonto wesentlich entlastet, mithin der gesamte Betrieb auf eine solide Grundlage gestellt.

Alle diese Erwägungen stehen im engsten Zusammenhang mit den Betrachtungen der zur Umstellung gezwungenen Landwirtschaft im Osten. Folglich dürfte eine vermehrte Schafhaltung in den östlichen Provinzen durchaus am Platze sein. Die Auslichten für den Absatz der Schafereiprodukte sind nach wie vor sehr günstig; außerdem besteht die Möglichkeit, durch Verlegung der Lammzeiten, durch Vermehrung der Zwillingsgeburten, durch Zuchtbenutzung der Lämmer bereits im Alter von elf Monaten sowie durch dreimaliges Abblamen der Muttertiere im Zeitraum von zwei Jahren, die Produktionskosten noch erheblich herabzudrücken und auf der anderen Seite trotzdem die Produktion zu vermehren.

Eine nähere Behandlung dieser wichtigen Fragen soll einem weiteren Artikel vorbehalten bleiben, der demnächst in der „Schäferzeitung“ zum Abdruck gelangen wird.

Die Notlage der süddeutschen Landeshafhaltung im Zusammenhang mit Eigenartsercheinungen der Wanderschäfererei.

Von Tierwachtpinspector G. Tuten, Stuttgart.

Wie sehr die süddeutsche Wanderschäfererei von den Schafhaltungsformen im übrigen Deutschen Reich abweicht, ergibt sich schon aus der Bezeichnung „Wanderschäfererei“, die auf eine besondere Eigenart hinweist. Die süddeutsche Wanderschafhaltung wird als selbständiges Gewerbe betrachtet und der Wanderschäfer muß eines Gewerbesteuer entrichten. Das Gesetz ging bei Einführung der Gewerbesteuerpflicht des Wanderschäfers wohl davon aus, daß die Wanderschäfererei ein selbständiges, von der Landwirtschaft losgelöstes Gewerbe darstelle. Demgegenüber ist zu betonen, daß fast jeder Wanderschäfer über Grundbesitz, wenn auch in mehr oder weniger beschränktem Umfang, verfügt. Der Grundbesitz des Wanderschäfers reicht allerdings nicht aus, um auch nur kleine Herden das ganze Jahr über normal ernähren zu können. Die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der süddeutschen, vor allem aber der württembergischen Landwirtschaft mit ihrem kleinen- und zweigewerkschaftlichen Charakter, haben zusammen mit den geologischen und klimatischen Verhältnissen Süddeutschlands die Wanderschäfererei entstehen lassen. Die letztere stellt also einen aus Zweckmäßigkeitsgründen nur scheinbar abgelösten Betriebszweig der Landwirtschaft dar. Die Art der Ernährung der Schafherde und die erforderlichen Spezialkenntnisse über die zweckmäßigste Haltungsweise einer Schafherde im Rahmen des kleinpargalisierten württembergischen Bauern- und Gemeindebetriebs waren es im besonderen, die der Wanderschäfererei den Charakter eines selbständigen Gewerbes gegeben haben. Gerade die Jahre intensiver Modernisierung der Landwirtschaft haben beispielsweise in Sachsen erwiesen, wie sehr die Schafhaltung einen Teilbetrieb des Landwirtschaftsbetriebs darstellt. Was das Fleischschaf und Fleischmerinoschaf für die intensiven Züchterbetriebe bedeutet, das parzellierte, weniger üppige Schaf für das absolute Süddeutschlands — in dem einen wie im anderen Fall: Sparbüchse und wirtschaftlichkeit erhöhtes Mittel für die Landwirtschaft.

Die in Süddeutschland vorwiegende Schafhaltungsform ist die Wanderschäfererei, die rund 85 Prozent der Schäferbetriebe Württembergs umfaßt. Die Wanderschäfererei ist ein Saisonbetrieb. Die charakteristischen Merkmale dieser Betriebsform können, wie auch andere landwirtschaftliche Saisonarbeiten, den Betrieb als solchen mehr oder weniger stark belasten, ihn sogar aufs äußerste gefährden.

Durch das Ueberwiegen der Wanderschäferereiformen in Württemberg, ferner durch den Umstand, daß auch Gutschäfereten Herbst- und Winterweiden zupackten und die Weiden fast restlos auf dem Weg der Verfreierung ziemlich gleichzeitig vergeben werden, mußten sich in bezug auf die Bewertung der Weiden Auswüchse zeigen, wie überall, wo großer plötzlicher Nachfrage augenblicklich geringes Angebot gegenübersteht. Der Wanderschäfer, der, wie alle seine Kollegen, am 15. März von der Winterweide in der Pfalz abziehen muß, braucht auf denselben Tag, nämlich ab 4. April eine Sommerweide, sofern er nicht teures Winterfutter versichern will. Ein großer Teil der Sommerweiden liegt auf dem Hochplateau der Alb, etwa 700 Meter hoch gelegen. Auf diesen Sommerweiden ist es meist erst gegen Ende des Monats April möglich, eine Schafherde zu ernähren. Erfolgt der Austrieb früher, dann leidet die Weide während der ganzen Weideperiode unter Futtermangel. Infolge Fehlens von genügend Schafställen und auf Grund von Fett- und Geldmangel hat

der Wanderschäfer leider nur zu häufig versucht, zwischen dem Abtrieb von der Winterweide und dem Austrieb auf die Sommerweide „auf den Wetel zu fahren“, wodurch ihm viel Feindschaft entstand. Eine Urzahl von polizeilichen und vor allem veterinärpolizeilichen Bestimmungen sind vorhanden und sorgen bis heute für eine möglichst reibungslose Abwicklung des Schafverkehrs. Würde die Zahl der zur Verfügung stehenden Winterweiden eine vielfach größere, dann hätte der Schäfer die Möglichkeit, größere Herden mit weniger Schafvieh zu besetzen, seine Herde gut durch den Winter zu bringen und er würde den einzelnen Gemeinden, die ihre Winterweiden verpachten, so gut wie keinen Schaden antreten und auch dann keinen Schaden hervorufen, wenn die Weidefrist bis 1. April verlängert würde. Es steht fest, daß Weidefrevel meist verursacht werden bei zwangsläufig, d. h. vertaglich zu überschreitenden Weidefristen. Daß die Schäferungen durch übergroße Schafherden um so krasser sich auswirken, je später sie im Frühjahr erfolgen, liegt auf der Hand. Die Forderung muß also lauten: Mehr Winterweideflächen, geringere Verlegung der Weiden und damit verlängerte Weidefristen zwecks späterer Ankunft auf den Sommerweiden. Die ideale Förmung für Schäfer, Landwirt und für die polizeilichen Organe wäre die, wenn unter Beachtung der vorgenannten Maßstäbe der Winterweide Schäfer innerhalb eines Zeitraums von 2-3 Wochen direkt auf die Sommerweide aufziehen könnte, und zwar ohne den für alle Weide aufziehen könnte, Schäfer mitunter mehreren Märsch der Schafherde. Ich bin mir darüber klar, daß zur Erreichung dieses Zieles in Kreisen der Landwirte hinsichtlich der Wirkung des Hütens, vor allem des späten Hütens ausgangs März, noch viel Aufklärungsarbeit geleistet werden muß. Bis jetzt ist die Schafherde noch die, daß der Wanderschäfer seine Lammern und überschlagenen Winterweiden frühzeitig verlassen muß, und wenn er nicht mit seiner Herde im Land umherreisen will, zu einer Zeit auf der Sommerweide aufkommt, wo diese eine Herde unmöglich ernähren kann. Die Art der Verpachtung von Weiden, der Mangel an gleichzeitig benötigten Weiden gleicher Art (die Wanderschäfererei wird fast überall in der gleichen Weise durchgeführt), und das geringe Weideangebot ließen sich bilden, die je Morgen ausgerechnet, Pachsummen bis zu 20 Mark und darüber bringen und nicht mehr in Einklang zu bringen sind mit der Rente aus der Schafhaltung. Die Liebe zum Schaf und Schäferberuf, sowie die sprichwörtliche Unpragmatisierung der Schäfer lassen die Jahre überstehen. Der Winter 1928/29, die Wollpreise des Jahres 1929, schleppende Herbstmärkte und immer noch nicht sinkende Weidepreise ließen im Herbst 1929 plötzlich deutliche Umrisse einer Notlage erkennen, die mit der Not der Landwirtschaft zusammenfällt, aber nicht häufig genug mit dieser zusammen erwacht wurde.

Eine weitere, sehr folgenreiche Eigenartsercheinung der Wanderschäfererei ist der immer mehr zunehmende Mangel guter und ausgesprochener Sommerweiden, die in der Lage sind, eine Schafherde vom April bis Mitte November normal zu ernähren. Die hauptsächlichsten Sommerweidegebiete liegen in Württemberg im Schwarzwald-, Donau- und Jagstkreis. Ueber die Besonderheiten dieser Weiden wird später ausführlich auf Grund der „weidenschaftlichen Erhebungen“, die in ganz Süddeutschland auf Anregung der Württembergischen Landwirtschaftsanstalt durch die Jagst des Württembergischen Schafzuchtvereins für die Jagst des Württembergischen Schafzuchtvereins durchgeführt wurden, berichtet werden. Aus diesen hierbei festgestellten Beobachtungen sei lediglich der Umstand vorweg herausgegriffen, daß wirkliche Sommerweiden zahlenmäßig in zu geringer Menge zur Verfügung stehen. Nicht selten werden Sommerweiden als solche verpachtet, während sie in Wirklichkeit nur Weideflächen darstellen, die bis längstens Mitte August die Ernährung einer bestimmten Schafzahl ermöglichen. Gerade diese Tatsache ist auch bei den Weiden von einschlägiger Bedeutung, die nur als Vor Sommerweiden verpachtet werden. Der Schäfer ist vertraglich verpflichtet, auf einer Sommerweide beispielsweise bis 10. August 150 Schafe aufzutreiben und die Zahl der Tiere nach dem 10. August mit Beginn der Stoppelweide evtl. zu verdupeln. Durch diese Bestimmung ist der Weidepächter gezwungen, nach dem 10. August Schafvieh „in Regie“ zu nehmen, oder aber er drückt, wenn er weitere Herden eigen besitzt, für die letzteren wieder besondere Vor Sommerweiden.

Mit jeder Weidepacht und mit jedem Weidewechsel sind bekanntermaßen unliebsame und finanzielle Schwierigkeiten verbunden. Bei den Weideverpachtungen wird der meistbietende Schäferpächter. Alleingekaufte Schäfer werden oftmals vertrieben. Die Weide wird übermäßig teuer; die an sich schon seitens der Gemeinden häufig zu hoch festgesetzte Stückzahl der Schafe wird des teureren Preises wegen noch erhöht und der Weidepächter bzw. der Schäfer wird verführt, durch unerlaubtes Hüten sich bzw. seine Herde schaden zu tun. Das gleichzeitige Treiben von Schafherden, die auf Sommerweiden zur Verfügung einer anderen Herde bzw. zur vertraglichen Ergänzung der betr. Herde zu Fuß getrieben werden, verursachen veterinärpolizeiliche Sonderkosten, Schadenersatzforderungen und Strafen. Außerdem sind nicht selten erhebliche Verluste durch Unglücksfälle (Auto und Hunde) zu beklagen. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Mangel an ausgesprochenen Sommerweiden und den betriebswirtschaftlichen und durch Pachtvertrag bedingten Verhältnissen während der einzelnen Monate belasten den Wanderschäfer mit vielen keinen Vorteil bringenden Auslagen. Auch die verschiedent-

seit der Sommerweiden hinsichtlich des Futterwerts verursacht meist viel Wechsel innerhalb der Weideaison und zwingt oft zur Zupackung von Vor Sommer- und Herbstweiden. Der Schäfer, der diese Schwierigkeit umgeht, indem er sein Vieh einfach „durchschindet“, ist beim Verkauf auf den Herbstmärkten der Leidtragende und trägt mit Schuld an schlechten Marktpreisen. Weiter darf nicht übersehen werden, daß durch zahlenmäßigen Rückgang ausgesprochener Sommerweideflächen besonders die Herbstweiden in den letzten Jahren übermäßig verteuert wurden. Auch in diesen Zusammenhang sei wieder auf den Saisonbetrieb der süddeutschen Wanderschäfererei erinnert.

Diese durch die wenigen guten Sommerweiden bedingten Umstände erhöhen nicht unerheblich das Ausgabenkonto des Schäfers; sie werden erst zu besitzigen sein, wenn es gelingt, ausreichend gute und nicht zu teure Sommerweiden zu erschließen. Durch Zusammengehen von Gemeinden zwecks Weideverpachtung, und zwar auch solcher, die seitlich einer Weideverpachtung abholbar sind, könnten die verschiedensten Uebel bis auf einen erträglichen Grad vermindert bzw. teilweise sogar ganz beseitigt werden. Von den Schäfern muß ein weit größeres Maß an Zusammengehörigkeit, Ueberlegung und vor allem mehr Rücksicht auf die Landwirte als Voraussetzung für die Verwirklichung einer Hilfsaktion gefordert werden. Nicht zuletzt müssen auf Organisationswegen An gebot und Nachfrage in andere Bahnen gelenkt werden. Die Form der Weideverfreierung mußte durch eine Weidevergebung abgelöst werden. Nichtkinnen und Bewertungserträge für die weideverpachtenden Gemeinden in sämtlichen Oberämtern Württembergs werde ich im Laufe des Sommers noch eingehend erörtern.

Was für die Sommerweiden gesagt wurde, kann fast unbedenklich auf die übrigen Weideperioden, wie Vor sommer-, Herbst-, Winter- und Jahresweiden angewandt werden. Eine Vor sommer- oder Herbstweide mußte schon deshalb verhältnismäßig billiger sein, weil durch notwendige Zupackung wieder die bereits vorher gesicherten, für den Schäfer mit Verlusten verbundenen Zwangsläufigkeiten eintreten. Da es eine Abgrenzung der württembergischen Schäfer nach Hammelschäfern und Zuchtschäfern, oder deutlich ausgedrückt nach Maß- und Zuchtschäfern, nicht oder nur bedingt gibt, werden sowohl die Vor sommer-, als auch die Herbstweiden dauernd von großer Bedeutung sein. Hätten wir in Süddeutschland mehr Schäfereten, die sich zu bestimmten Zeiten nur mit der Mast oder Fertigmast befassen würden, so wäre die Ausnutzung von Herbst- und Sommerweiden eine weit zweckdienlichere. Es will scheinen, daß in Württemberg manche Gemeinde eine Vor sommer- oder Herbstweide an Stelle einer Sommerweide verpachten würde. Der Saisonbetrieb der Wanderschäfererei, bedingt durch die Eigenart der süddeutschen Landwirtschaft, läßt sich vorläufig nur wenig beeinflussen.

Vor allem ist es sehr bedauerlich, daß auf größeren Gütern, bei denen eine Schafhaltung ohne weiteres sich sehr vorteilhaft in den Landwirtschaftsbetrieb einfügen ließe, zum Teil eine unbedingte große Abneigung gegen das Schaf festzustellen ist. Vielfach wird die Schäfererei als ein erster, unmodern, die Fortschritte der Landwirtschaft schädigender Betriebszweig angesehen. Gerade die Zeitgenossen, die auch den der Schäferei fernstehenden veranlassen, sich zu betonen, ob nicht wirtschafts-eigenes Viehfutter in Form und Hof am besten durch Schafe zu verwerten wäre. Der Landwirt, der Kleinbauer und die Gemeinden müssen wieder mit dem Schaf, seiner Haltung, Fütterung, mit seiner Pflanzung und seinem Düngewert, kurzum mit seiner Eigenart und wirtschaftlichen Bedeutung vertraut werden. Das vielfach ungute Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Schäfererei muß wieder verschwinden. In Württemberg gehört dieses Verhältnis zu den besonderen Geschenken der Neuzeit. Nicht um der blauen Augen unserer Schäfer willen verdienen deren teilweise sehr berechtigten Wünsche gehört zu werden, es hat sich vielmehr schon wiederholt gezeigt, daß Landwirt und Schäfer zum gegenseitigen Vorteil zusammenarbeiten können.

Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf auszuweisende herangezogene Eigenartsercheinungen der süddeutschen Schafzucht. Die Frage der zweckmäßigen Verpachtungsart, die Frage der vielgestaltigen Weideperioden mit ihrer zeitlich verschiedenartigen Begrenzung, sowie deren Begründung, die Fragen des Kostengeldes, der Pferdebewertung, die Angelegenheit der Schafställe und eine ganze Reihe höchst sonderbarer Nachforschungen sollen mit Absicht erst anlässlich der Bepfehlung über das Ergebnis der statistischen Weideverhebungen in Form einer späteren Berichterstattung erörtert werden.

Zur Weidefrage gehört die Weidenpflege bzw. das Weidenbild. Der unsere süddeutschen Weiden früher kannte und heute wieder besichtigt, dem ist das Verhältnis offensichtlich, das zwischen Weidepreis und Weidequalität besteht. Man sollte glauben, daß je teurer die Weiden bezahlt werden, je besser ihre Pflege und Düngung geworden sei. Seit Vorkriegszeit um 100 bis 300 Prozent teurere Weiden, aber keine entsprechende Gegenleistung! Nur ein Beispiel hierfür: In der Winterpfalz verladen viele Bauern den wenigen vorhandenen Winterpfalz und verkaufen ihn für 50 Pf. Je Zentner in die Vorderpfalz. — Die Weiden, auf denen die armen Schafe ihre Winterfutter zu tuem Weidegeld unter dem Schnee hervorlocken, spüren dort nichts von den Erkenntnissen angewandter neuzeitlicher Landwirtschaftswissenschaft. Viele der in Süddeutschland zur Verfügung stehenden Schafweiden sind tatsächlich seit Vorkriegszeiten verarmt. Wenn man weiter berücksichtigt, daß die Stoppelweiden gegenüber früher weit weniger wertvoll sind, weil auf dem Gebiet der Unkrautbekämpfung große Fortschritte erzielt wurden, und wenn man in

Der Polizeipräsident.

Berlin, den 9 September 1931.

Abteilung IA

I. 5. 4901

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß zustandegekommen.
Bedenken gegen die Satzungsänderungen bestehen nicht.

X

X

- 2.) Kanzlei setze unter 2 Stück des 7. Nachtrags (0):

Vorstehender in der Mitgliederversammlung vom 17.12.30
beschlossener 7. Nachtrag zur Satzung des Norddeutschen Schä-
fereiverbandes wird hiemit von staatsaufsichtswegen genehmigt.

3 Wertmarken

3 RM. entwertet

12 SEP. 1931

Präsidialkanzlei.

Wye

3 RM

Verwaltungsgebühren.

Berlin, den 9. September 1931.

Der Polizeipräsident.

Abteilung IA

JA.

X

Br. 14
3,00 RM. Verw.-Gebühr.
0,28 RM. Porto vereinn.
Präsidialkanzlei.

- 3.) Auf einem Stück des genehmigten 7. Nachtrags

Verwaltungsgebührenmarke von 3 RM zu entwerfen

Stück mit folgendem Schreiben abzusenden:

Bur. Stl.

Bu

gef. W. 9/9

3,48 RM d. d. d. d.

An

abgef. 12/9. 9.

den Vorsitzenden

des Norddeutschen Schäfervereins,

vgl.

3.-RM. Marknahme.

Berlin-Halensee

Seesenerstr. 15.

Auf den Antrag vom 12.8.d.Js. übersende ich den ge-

Aufgabestempel
BERLIN 14.9.31/7-8M HALENSEE
3. 2. 28. 28. 28.
zur Nachnahme zum Postauftrag
den Vorsitzen- den des Nord- deutschen Schä- fereiverbandes Bln-Halensee, Seesenerstr. 15.
Präsidialkanzlei
Kassen- und Buchungssachen des Auftrag- gebers
K14

nehmigten 7. Nachtrag. Die Verwaltungsgebühr im Betrage von 3 RM nebst Pauschalgebühr sind der Kürze wegen durch Nachnahme erhoben.

Gleichzeitig ersuche ich nochmals, die Satzung bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit mit der Verordnung über Satzungsänderung rechtsfähiger Vereine vom 29.12.20 (Preuß. Ges.S. 1921 S.115) in Einklang zu bringen. Zu diesem Zweck empfehle ich, folgenden Absatz an geeigneter Stelle in die Satzung aufzunehmen:

"Änderungen der Satzung, die den Zweck oder die Verlegung des Sitzes an einen außerhalb des Bezirks der bisherigen Aufsichtsbehörde liegenden Ort sowie die staatliche Genehmigung künftiger Satzungsänderungen betreffen, bedürfen der Genehmigung des Preußischen Staatsministeriums. Sonstige Änderungen sind von der Zustimmung des Polizeipräsidenten ~~in~~ Berlin abhängig."

x

x

4.) Z.d.Akten.

By. 9.10/33.

J.A.

[Signature]

Ha

[Signature]

7. N a c h t r a g

zu der Satzung des Norddeutschen Schäfer-
verbandes zu Berlin (früher Verein der
Merinozüchter zu Berlin)
vom 19. Februar 1908.

§ 9, Absatz 2, zweiter Satz. Die Einladung hat ent-
weder durch unmittelbare Einladung der Mitglieder oder
durch Veröffentlichung in der „Deutschen Schäferzei-
tung“ mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfol-
gen.

Vorstehender in der Mitgliederversammlung vom 17.12.30
beschlossener 7. Nachtrag zur Satzung des Norddeutschen Schä-
fereiverbandes wird hiermit von staatsaufsichtswegen geneh-
migt.

Berlin, den 9. September 1931.



Tgb. Nr. I. 5. 4901.

3 RM Verwaltungsgebühren.

Der Polizeipräsident.

Abteilung I A.

Im Auftrage:

gez. Dr. O e s t e r l e.

Li.

kl.

V.Vereine/ 808 Schäfer.....

Berlin O.27, den 19. Mai 1936.

1.) Zu schreiben und abzusenden:

An

P.Ad.

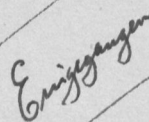
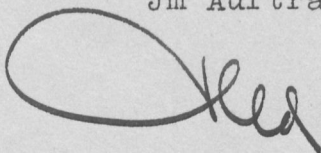
B e r l i n C. 25.

In der Anlage übersende ich mit der Bitte um Rückgabe meine Akten Nr. 808... betr. den Wamen „Nord“... deutschen Schäferverband.....

mit dem Ersuchen um Feststellung, ob der Verein noch besteht. Zutreffendenfalls ist anzugeben, wo sich die Geschäftsstelle des Vereins befindet. Gleichzeitig ist ein Vorstandsverzeichnis in doppelter Ausfertigung abzulangen und beizufügen. Das Verzeichnis muß Vor- und Zunamen, Geburtstag und -Ort, Wohnung, Beruf sowie Zugehörigkeit zu Organisationen der nationalsozialistischen Bewegung, bei Parteimitgliedern auch den Tag des Eintritts und die Mitgliedsnummer, enthalten.

2.) Mit der Äußerung des P.Ad. wieder vorzulegen, sonst am19. Juni... 1936.

Jm Auftrage



V.Vereine/808.../Schäfererei...

Berlin O.27, den 19. Mai 1936.

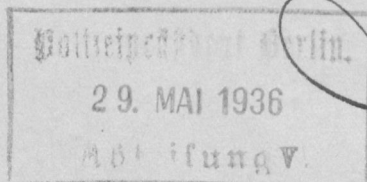
An

P.Ad.

~~Polizeipräsidium Berlin~~
* 23. MAI 1936
Präsidialgeschäftsstelle
~~Berlin~~ C. 25.

In der Anlage übersende ich mit der Bitte um Rückgabe meine Akten Nr. ⁸⁰⁸ betr. den ~~Verein~~.....
....."Norddeutschen Schäfererverband".....
mit dem Ersuchen um Feststellung, ob der Verein noch besteht. Zutreffendenfalls ist anzugeben, wo sich die Geschäftsstelle des Vereins befindet. Gleichzeitig ist ein Vorstandsverzeichnis in doppelter Ausfertigung abzulangen und beizufügen. Das Verzeichnis muß Vor- und Zunamen, Geburtstag und -Ort, Wohnung, Beruf sowie Zugehörigkeit zu Organisationen der nationalsozialistischen Bewegung, bei Parteimitgliedern auch den Tag des Eintritts und die Mitgliedsnummer, enthalten.

Jm Auftrage



P.Ad.

2291.36.

Berlin, den 29. Mai 1936.

V. Vereine 808 *my 10 ktn*

erg. zurückgereicht. Der Verein Norddeutscher Schäfererverband r.V. ist aufgelöst und besteht seit Oktober 1934 nicht mehr.

Polsin.

p *82*

V. Duine | 808 | Schäfer.

Berlin 0.27, den 3. Juni 1936.

1. Zu schenken und abzugeben:

Zu 1 gef. 4.6.p.

gel. Sch/P.

u. ab m. Akten

4.6. P.

An

P. Ad.

Berlin 0.28.
mum

Betr. den „Norddeutschen Schäferverband.“

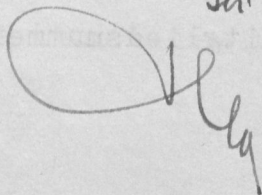
Im Anschluss an den dorthin Brief vom 29. Mai 1936 - P. Ad. 2291.36 -
ersuche ich nach Feststellung der Anschrift des letzten Vorsitzenden oder des
Liquidators des Vereins. Gegebenenfalls ist die Niederschrift über die Versammlung, in der
die Auflösung des Vereins beschlossen worden ist, abzulangen und beigezügen und gleich-
zeitig festzustellen, wie über das schon vorhanden gewesene Vermögen des Vereins verfügt
worden ist.

808

Mein Vereinsabstufung ist mit dem Gewinn mit Rückgabe werden las

2. Mit der Auflösung, wurde am 3. 7. 1936 wieder angelegt.

Sei.

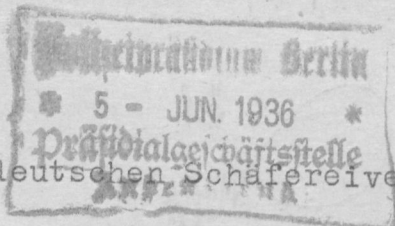


V. Vereine/808.Schäferei.

Berlin 0.27, den 3. Juni 1936.

An

P. Ad.



Betr. den "Norddeutschen Schäferverband".

Jm Anschluß an den dortigen Bericht vom 29. Mai 1936 - P.Ad. 2291. 36 - ersuche ich noch um Feststellung der Anschrift des letzten Vorsitzenden oder des Liquidators des Vereins. Gegebenenfalls ist die Niederschrift über die Versammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen worden ist, abzulangen und beizufügen und gleichzeitig festzustellen, wie über das etwa vorhanden gewesene Vermögen des Vereins verfügt worden ist.

Meine Vereinsakten 808 füge ich mit dem Ersuchen um Rückgabe wieder bei.

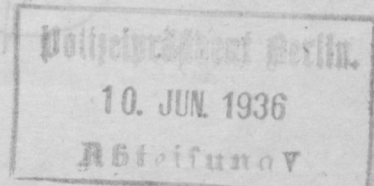
Jm Auftrage:

P

P.Ad.

2509/36.

Berlin, den 9. Juni 1936.



V. Vereine / 808.

erg. zurückgereicht.

Der ehemalige Geschäftsführer des Norddeutschen Schäferverbandes, Dr. Wilsdorf, Berlin-Halensee, Seesener Straße 15, kann aktenmäßig vor dem 15. Juli ds. Jhrs. eine aufschlußreiche Auskunft über den Verband nicht erteilen, da die Akten in Kellern lagern. Er bittet um eine Frist von 6 Wochen.

In Vertretung:

sb.

Vereine / 808 / Schäfer

Berlin, den 11. Juni 1936

Wieder vorzulegen am 24.7.36, dann noch einmal zur Feststellung an P. Ad.

F. A.
H. A.

hü.
11/6.

Vereine / 808 / Schäfer

Berlin, den 29. Juli 1936.

1.) zu schreiben und abzusenden:

gef. 30.7.36. Böhm

gel. Schö/Bö.

ab m. Akt.

P. Ad.

30.7.36. A. A.

Berlin 625

Zum Bericht vom 9. Juni 1936 - P. Ad. 2509.36 -

1. Bd.

In der Anlage übersende ich nochmals meine Akten betr. den „Norddeutschen Schäferverband“ mit der Bitte um Feststellung im Sinne des Beschlusses vom 3. Juni 1936.

2.) Folg. mit der Aufklärung des P. Ad., zuerst am 30.8.36.

F. A.
H. A.

hü.
29/7.

307
18.

Minutenprotokoll

der außerordentlichen Mitgliederversammlung - Auflösungs-
versammlung - des Norddeutschen Schäfervereins
am 22. September 1933 in Berlin, Meißnersaal,
nachmittags 13 Uhr.

Tagesordnung.

1. Geschäfts- und Kassenbericht, Rechnungsabschluß, Prüfung, Entlastung.
2. Beschluß: Da der N.S.D. kein Vermögen besitzt, werden die noch nicht bezahlten Mitgliederbeiträge und das Büroinventar auf Dr. Wilsdorf Eigentümlich übertragen, der die Bezahlung der noch vorhandenen Forderungen an den N.S.D. übernimmt und einen etwaigen Kassenüberschuß als Vergütung für die diesjährige Geschäftsführung des N.S.D. erhält.
3. Beschluß: Der Norddeutsche Schäferverein v.D. wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
4. Beschluß: Das Aktenmaterial wird von Dr. Wilsdorf 10 Jahre aufgehoben; es wird dann beim Reichsernährungsministerium angefragt, ob die Vernichtung erfolgen kann.

Anwesend sind die Herren Oberamtmann Rudolf ~~Wille~~ Hallin, Rittergutspächter P. Sieg-Rerkow, Rittergutbesitzer Weissenborn-Ludwigsburg, Schäferdirektor Strecker-Demmin, Direktor Seidel-Berlin, ~~Gemeindegewerkschaftsleiter~~ Kammerdirektor Doffe-Reubrandenburg, Gemeindegewerkschaftsleiter Rega-Berlin, Tierzuchtinspektor Dr. Wilsdorf - Berlin.

Dr. Wilsdorf eröffnet die Versammlung mit der Mitteilung, daß das Amt für Agrarpolitik ihn am 1. August 1933 beauftragt und bevollmächtigt habe, den Norddeutschen Schäferverein aufzulösen. Alle Mitglieder seien mit Brief vom 7. September 1933 unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß eingeladen worden.

Zu Punkt 1. Dr. Wilsdorf teilt mit, daß das Rechnungsjahr beginnend mit dem 1. Oktober 1932 am 20. September 1933 abgeschlossen worden sei. Das Rechnungsmaterial mit einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanz für den 20. September 1933 sei am gestrigen Tage von dem beauftragten Bücherrevisor Karl Dorn-Berlin geprüft worden. Der Prüfungsbericht wird verlesen - Anlage. Der Abschluß ergibt, daß noch 240 RM. Mitgliederbeiträge ausstehen, die voraussichtlich auch eingehen werden. Da Dr. Wilsdorf inzwischen verschiedene Rechnungen bezahlt hat, sind von ihm unter Einrechnung des Bestandes im Postfachkonto noch Eingang der 240 RM. noch 57.09 M

vorge-

gehoffen worden, wozu noch die Rechnung des Revisors 50 RM. und eine kleine Portoausgabe für die nächsten Tage kommt. Das gesamte Rechnungsmaterial des letzten Geschäftsjahres liegt auf dem Tisch des Hauses. Auf Antrag des Herrn Amtmann Sieg beschließt die Versammlung einstimmig den Vorstandsmitgliedern des letzten Geschäftsjahres und dem Hauptgeschäftsführer Dr. Wilsdorf Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 2. Dr. Wilsdorf teilt mit, daß er im März 1926 die Geschäftsführung von seinem Amtsvorgänger, Ökonometist Schumann-Stettin, übernommen habe und daß außer Akten nur eine Schreibmaschine als Inventar des R.S.D. übergeben worden sei. Dazu komme noch eine zweite ebenfalls alte Schreibmaschine, eine alte Schreibmaschinemaschine und für etwa 70 RM. Abzugspapier. Die Versammlung beschließt hierzu folgendes: Die Forderungen aus noch nicht bezahlten Mitgliederbeiträgen sowie das Inventar und das Schreibmaterial werden Dr. Wilsdorf Eigentümlich übertragen, der sich verpflichtet, alle Forderungen an den R.S.D. zu übernehmen.

Der Beschluß wird einstimmig gefaßt.

Zu Punkt 3. Die Versammlung beschließt einstimmig: Der Norddeutsche Schäferverband rechtsfähiger Vereine, Sitz Berlin, wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Dr. Wilsdorf wird beauftragt, dem beim Polizeipräsidenten von Berlin die Auflösung zu melden.

Zu Punkt 4. Die Versammlung beschließt einstimmig: Das Aktenmaterial wird bei Dr. Wilsdorf 10 Jahre bis mit 30. September 1944 aufgehoben; es wird dann beim Reichsernährungsministerium angefragt, ob die Vernichtung erfolgen kann.

Die Versammlung spricht dem bisherigen Hauptgeschäftsführer des Norddeutschen Schäferverbandes, Dr. Wilsdorf, für die Geschäftsführung Anerkennung und Dank aus.

Dr. Wilsdorf schließt hierauf die Versammlung.

Für die Richtigkeit

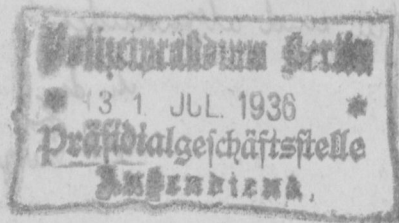
*Dr. phil. Georg Wilsdorf,
Vizepräsident.*

V.Vereine/808/Schäfererei.

Berlin, den 29. Juli 1936.

An

P. Ad.

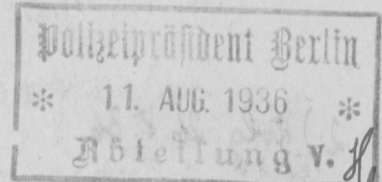


B e r l i n C. 25.

Zum Bericht vom 9. Juni 1936 - P.Ad. 2509.36 --
- - -

In der Anlage übersende ich nochmals meine Akten
betr. den „Norddeutschen Schäfererverband“ mit der Bitte
um Feststellung im Sinne des Ersuchens vom 3. Juni 1936.

Im Auftrage



P.Ad.

3307. 36.

Berlin, den 10. August 1936.

V Vereine mit 1 Bd. Akten *in 1 Aufl.*
ergebenst zurückgereicht.

Der Norddeutsche Schäfererverband mit seinem Sitz in Berlin-Halensee, Seesener Str.15, ist am 22.9.1933 aufgelöst worden. Liquidator war der Tierzuchtdirektor Georg Wilsdorf, Berlin-Halensee, Seesener Str.15 wohnhaft. Die Niederschrift der Auflösungsversammlung, aus der die Verwendung des Vereinsvermögens hervorgeht, ist beigelegt. bö. *ju*

Palsin.

Herr Polizeipräsident in Berlin.

Berlin, den 12. August 1936.

Vereine / 808 / Schäfererei.

Zu 1 gef. 13.8.p. gel. Bö/P. ab 14.8. No. 10.

1.) Zu schreiben und abzusenden:

An den

P. D. L.

Fierzuchtdirektor Herrn Georg Kildorf,

Berlin-Helensee,

Teerenerstraße 15.

In der Angelegenheit des Norddeutschen Schäferverbandes bitte ich Sie, mich an einem der nächsten Werktage in der Zeit zwischen 9 und 15^h in unserer Dienststelle, Berlin 027, Magazinsstraße 3-5, Zimmer 421, zu einer Rücksprache aufzusuchen.

2.) Folg. 26.8.36.

F. A.

Vereine / 808 / Schäfererei

Berlin, den 17. August 1936.

hi.
17/8.

1.) Der ehemalige Liquidator Fierzuchtdirektor Kildorf ist erschienen. Ihm ist aufgegeben, die Löschung des Vereins zu beantragen.

2.) Mit dem Löschungsantrag wieder vorzulegen, sonst am 2.9.36.

F. A.

hi.
17/8.

29.
18/9.

Berlin Halensee, den 17. August 36

Paulsbornerstr. 25

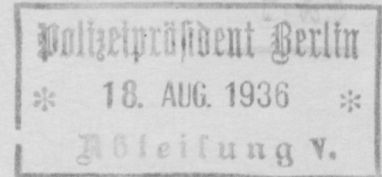
Betrifft: Löschung des Norddeutschen Schäferverbandes r.V.

Zu V. Verein / 808 / Schäfererei

12.8.1936.

An den Herrn Polizeipräsident

Abteilung 5.



Berlin O 27

=====

Magazinstr. 3/5

Als vom Amt für Agrarpolitik bestellter und bevollmächtigter Liquidator melde ich, dass sich der Norddeutsche Schäferverband, rechtsfähiger Verein, am 22. September 1933 durch einstimmigen Beschluss aufgelöst hat. Ich beantrage deshalb seine Löschung.

H e i l H i t l e r !

Dr. phil. Georg Meißner

Herr Polizeipräsident in Berlin.

II Vereine / 808 / Schäferrei.

Berlin, den 18 August 1936.

1.) Nach Mitteilung des ehem. Liquidators Dr. Wilsdorf ist die Liquidation 1934 beendet worden.

2.) Im Verzeichnis zu löschen.

3.) Karteiblatt berichtigen.

4.) ~~Im Schreiben~~ ~~und abzusenden.~~

P. D. S.

An den
Tierzucht-director Herrn Dr. Wilsdorf,

Berlin - Balensee,

Paulsbornersstraße 25.

Schreiben vom 17. 8. 36.

Der Norddeutsche Schäferverband zu Berlin ist heute im Register
getilgt worden.

5.) Zu den Akten 808.

F. A.

[Signature]

hu.
18/8.

Herdegen



System

(D. R. Pat.)

„Praxis“ Registraturen-Gesellschaft m. b. H.
Stuttgart u. Berlin